Ombudsstelle SRG.D
Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellesrgd.ch

Zürich, 1. April 2021

Dossier 7466, «Tagesschau Hauptausgabe» vom 28. März 2021, «Kantonswechsel Moutier»

Sehr geehrte Frau X

Mit Mail vom 28. März 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt*: «Der Bericht über den Kantonswechsel von Moutier lässt mich sprachlos zurück. Der Moderator wird in zwei Liveschaltungen vor einer feiernden Menge abgebildet. Abstandsregeln und Masken fehlen, Junge klettern auf einen Brunnen und prosten sich zu.*
Gestern verfolgte ich die Berichterstattung über feiernde Jugendliche in St. Gallen, bei denen die Polizei einschritt und die dann völlig eskalierte, bis schliesslich Gummischrot eingesetzt werden musste.
Ich finde es als sehr störend, wenn SRF die vom Bundesrat für die ganze Bevölkerung verordneten Verhaltensmassregeln mit diesen Liveschaltungen absichtlich torpediert und völlig unkritisch ein Verhalten ins Zentrum rückt, das in dieser Zeit völlig inakzeptabel ist. Ich finde, dass SRF hier eine Verantwortung trägt und zumindest auf das Abbilden der feiernden Menge hätte verzichten müssen.
Jeder Junge/ jede Junge, der/die sich bisher an die verordneten Regeln hielt, fühlt sich veräppelt. Ich vertraue darauf, dass Sie die Thematik aufgreifen und dass SRF künftig weisere Entscheide fällt bzgl. ihrer Liveschaltungen.»

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Wir verstehen Ihren Unmut, werden wir doch seit mehreren Monaten aus guten Gründen angehalten, Distanz zu wahren und Masken zu tragen. Allerdings ist es der Informationsauftrag der «Tagesschau», die Realitäten abzubilden. Wenn aufgrund eines Abstimmungsresultats ausgelassen gefeiert wird und dabei die «Corona»-Massnahmen missachtet werden, ist das ein Fakt, der nicht verschwiegen werden muss. Die Informationssendungen von SRF legen sich Zurückhaltung auf, wenn es um pietätslose Geschehnisse handelt oder um Ereignisse besonderer Brutalität. So werden beispielsweise

keine Leichen gezeigt oder werden bei der Berichterstattung über kriegerische Ereignisse besonders gewalttätige Szenen nicht abgebildet. Das Nichttragen von Masken bei einer Siegesfeier fällt nicht unter diese Kategorie. Es ist mittlerweile jedermann in der Schweiz bewusst, wie solche von Ihnen beanstandeten Situationen einzubetten sind.

Wir können deshalb keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D